

Geltungsbereich:

§23 Absatz 3 Satz 1 IfSG

1. Krankenhäuser
2. Einrichtung für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummer 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind.
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
10. Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulanten Behandlungen durchgeführt werden
11. Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstige gemeinschaftliche Wohnformen erbringen
12. Rettungsdienste

§ 33 Nummer 1 bis 4 IfSG

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen
4. Heime (gilt nicht für die ersten vier Wochen Aufenthalt)

§ 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG

1. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtig, Flüchtlinge und Spätaussiedlern. (gilt nicht für die ersten vier Wochen Aufenthalt)

Für Auskünfte stehen das Gesundheitsamt Heinsberg zu Verfügung unter:

praxistestung@kreis-heinsberg.de